



DEUTSCHE YNGLING KLASSENVEREINIGUNG »DYKV« E.V.

*Satzung der DEUTSCHEN YNGLING KLASSEN-VEREINIGUNG -DYKV- e.V. vom 22.11.1989
(in Abänderung und Vervollständigung der Gründungssatzung vom 04.12.1976)*

§ 1 , 1. Die DEUTSCHE YNGLING KLASSEN-VEREINIGUNG -DYKV- e.V. ist ein Zusammenschluß von Personen zur Förderung des Segelsports mit Kielbooten der internationalen YNGLING-Klasse des Konstrukteurs Jan Herman Linge.

2. Sitz der Vereinigung ist ALSFELD. Die Vereinigung ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in 6320 Alsfeld - Postfach 180 - eingetragen.

§ 2 , 1. Die DEUTSCHE YNGLING KLASSEN-VEREINIGUNG -DYKV- verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2. Alle Einnahmen, wie Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen, dienen ausschließlich den satzungsmäßigen Zwecken. Die Mitglieder der Klassenvereinigung dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Klassenvereinigung erhalten. Die Vereinigung darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck der Klassenvereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

3. Die Tätigkeit der Organe der Vereinigung ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

4. Die DEUTSCHE YNGLING KLASSEN-VEREINIGUNG -DYKV- verfolgt ihre Ziele ohne Rücksicht auf parteipolitische, weltanschauliche, berufliche oder sonstige Gesichtspunkte, die den Zusammenhalt der Mitglieder trennen könnten.

§ 3 , 1. Die DEUTSCHE YNGLING KLASSEN-VEREINIGUNG -DYKV- ist Mitglied der "INTERNATIONAL YNGLING ASSOCIATION" -IYA-. Sie unterwirft sich den Bestimmungen der INTERN. YNGLING MEASUREMENT AND CLASS RULES, die sie, aber nur für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland, mit Zusatzbedingungen versehen kann. Die Verwendung dieser Zusatzbestimmungen muß auf nationale Veranstaltungen beschränkt werden. Diese Zusatzbestimmungen dürfen die internationalen Bestimmungen auch nur insoweit ergänzen, als das keine Bestimmung die Vermessungsfähigkeit als internationale YNGLING einschränkt. Die Zusatzbestimmungen bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 4 , 1. Der Beitritt zur DEUTSCHEN YNGLING KLASSEN-VEREINIGUNG -DYKV- erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

2. Der Austritt aus der Klassenvereinigung ist nur zum Schluß des Kalenderjahres möglich und muß dem Vorstand gegenüber spätestens 3 Monate vor Jahresende schriftlich angezeigt werden.

3. Bei einem Beitragsrückstand von einem Jahr kann der Vorstand das betreffende Mitglied nach Mahnung aus der Klassenvereinigung ausschließen.

- § 5 , 1. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn des Kalenderjahres im voraus fällig. Er wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Über die Höhe des Beitrages juristischer Personen entscheidet der Vorstand.
- § 6 , 1. Die von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen.
2. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich - möglichst im letzten Quartal eines Jahres. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand und bedarf der Schriftform. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen. Die Tagesordnung ist mit der Einladung vorzulegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie die Entlastung des Vorstandes.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung von Stimmen ist zulässig. Sie bedarf der Schriftform.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind möglich, müssen aber von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden und 4 Wochen vor Termin allen Mitgliedern schriftlich angezeigt werden.
- § 7 , 1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sechs volljährigen Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Wahl erfolgt durch Akklamation. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Wahl durch Stimmkarten oder geheime Wahl beantragen.
3. Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden oder stellvertr. Vorsitzenden.
4. Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus:
a) dem Vorsitzenden
b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
c) dem Schatzmeister
d) den Beisitzern.
- § 8 , 1. Die DEUTSCHE YNGLING KLASSEN-VEREINIGUNG -DYKV- sieht eine regionale Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder analog der Gliederung des Deutschen-Segler-Verbandes (DSV) bezüglich der Landesseglerverbände in der dort jeweils geltenden Fassung vor.
- § 9 , 1. Die Erteilung der Meßbriefe erfolgt durch den Deutschen-Segler-Verband.
2. Die Segelnummern verteilt die Klassenvereinigung.

- § 10 , 1. Die DEUTSCHE YNGLING KLASSEN-VEREINIGUNG -DYKV- kann durch Verbandsvereine des Deutschen-Segler-Verbandes (DSV) Ausschreibungen für Wettfahrten der Klasse veranlassen.
- § 11 , 1. Die Klassenvereinigung nimmt das Grundgesetz und die Ordnungsvorschriften des Deutschen-Segler-Verbandes zur Kenntnis und verpflichtet sich, das Verbandsrecht des DSV zu befolgen.
- § 12 , 1. Für Satzungsänderungen oder die Auflösung der DEUTSCHEN YNGLING KLASSEN-VEREINIGUNG -DYKV-, über die auf einer Mitgliederversammlung abzustimmen ist, bedarf es mindestens $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens jedoch 10 % der Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das verbleibende Vereinsvermögen an den Deutschen Segler-Verband (DSV) mit der Maßgabe, es zur Förderung des Jugendsegelns zu verwenden.